

Anlage 2

Fachliche Anforderungen an die Umsetzungspartner Programmlinie Local des Landesprogramms ThALENT

Diese Anlage beschreibt die Eignungs- und Umsetzungsvoraussetzungen für ein eigenständig entwickeltes gefördertes Vorhaben. Sie ist keine abschließende Leistungsbeschreibung. Die Bewerbenden bestimmen innerhalb des Förderrahmens insbesondere Methodik, Organisation und konkrete Ausgestaltung ihres Vorhabens.

1. Fachliche Eignung

Die Bewerbenden weisen Erfahrungen nach, die erwarten lassen, dass das beantragte Vorhaben fachgerecht umgesetzt und der Zuwendungszweck erreicht werden kann. Einschlägig sind insbesondere Erfahrungen in mehreren der folgenden Bereiche:

- Sprachförderung und berufliche Qualifizierung, insbesondere die auf das Zielniveau B2 GER ausgerichtete Sprachqualifizierung
- Vorbereitung auf eine duale Berufsausbildung oder ein duales Studium, nachrangig eine qualifizierte Arbeit in Thüringen
- Begleitung bereits in Thüringen lebender junger Erwachsener mit Aufenthaltsstatus
- Berufsorientierung, Unternehmenskooperation und Matching
- sozialpädagogische oder integrationsbezogene Begleitung
- Durchführung und Abrechnung öffentlich geförderter Projekte

Referenzen sollen Zeitraum, Zielgruppe, eigenen Beitrag, Umfang und wesentliche Ergebnisse erkennen lassen.

2. Personelle Eignung

Das vorläufige Personalkonzept weist die vorgesehenen Funktionen, Qualifikationsprofile, Aufgaben, Stunden- beziehungsweise VZÄ-Anteile, Einsatzzeiträume im Vorhabenszeitraum bis zum 30. September 2027, Förderkontingentenzuordnung und Vertretungen aus. Eine namentliche Benennung ist im KAV nur für bereits feststehende Schlüsselpersonen erforderlich; verbindliche arbeitsvertragliche Nachweise bleiben dem Zuwendungsverfahren vorbehalten.

Der Lehrkräfteeinsatz ist aus den Unterrichtseinheiten nach Anlage 3 abzuleiten. Der Baustein Sprache umfasst auch Vorbereitung, Anmeldung, Begleitung und Auswertung der B2-Sprachprüfung. Vor- und Nachbereitung, Lernstandsfeststellung, Prüfungsbegleitung, Dokumentation, erforderliche Differenzierung und Vertretung sind zusätzlich angemessen zu berücksichtigen.

Im KAV sind die vorgesehenen Qualifikationsprofile und einschlägigen Erfahrungen funktionsbezogen darzustellen und durch Eigenerklärung zu bestätigen. Förmliche Qualifikations- und Vertragsnachweise werden erst im Zuwendungsverfahren verlangt. Für Sprachlehrkräfte sind die fachlichen Anforderungen des § 18 DeuFöV beziehungsweise fachlich gleichwertige Qualifikationen maßgeblich; der Sprachstand C1 allein genügt nicht als vollständiger Qualifikationsnachweis.

3. Mindestprojektanteile des eingesetzten Personals

Zur Sicherung verlässlicher Zuständigkeiten, einer kontinuierlichen Projektbearbeitung und ausreichender Erreichbarkeit darf das Vorhaben nicht überwiegend durch eine Vielzahl nur geringfügig zugeordneter Personen durchgeführt werden. Für das dauerhaft eingesetzte Kernteam sind deshalb personenscharfe Mindestprojektanteile vorzusehen.

Personalfunktion	Mindestprojektanteil	Anforderung
Projektleitung und -koordination	mindestens 0,50 VZÄ	Verbindliche Leitung und Koordination des Vorhabens; die Funktion ist mit mindestens 0,50 VZÄ dem Gesamtvorhaben zuzuordnen.
Dauerhaft eingesetzte Fachkräfte des Kernteams	grundsätzlich mindestens 0,30 VZÄ je Person	Jede dauerhaft mit wesentlichen Projektaufgaben betraute Person soll dem Vorhaben mit mindestens 30 Prozent einer Vollzeitstelle zugeordnet sein.
Vertretungs-, Lehr-, Prüfungs- und sonstiges Spezialpersonal	fachlich begründete Abweichung von 0,30 VZÄ je Person möglich	Geringere Anteile sind zulässig, wenn die Aufgabe ihrer Art nach nur punktuell oder in begrenztem Umfang anfällt und Kontinuität sowie Erreichbarkeit des Kernteams unberührt bleiben.

Ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) bezieht sich auf die beim jeweiligen Arbeitgeber geltende regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitkraft. Bei Teilzeitbeschäftigten ist der für das Vorhaben vorgesehene Stundenumfang auf dieses Vollzeitäquivalent umzurechnen. Der im Vorhaben angesetzte Anteil muss arbeitsvertraglich und tatsächlich leistbar sein.

Die genannten Mindestanteile sind personenspezifische Untergrenzen und ersetzen nicht die Prüfung, ob der gesamte und phasenbezogene Personaleinsatz für Zahl und Größe der beantragten Förderkontingente, den curricularen Umfang, die Begleitungsbedarfe und die weiteren Aufgaben ausreicht. Bei mehreren zeitgleich durchgeführten Förderkontingenten ist der zusätzliche Personalbedarf gesondert darzustellen.

Das vorläufige Personalkonzept muss für die vorgesehenen Funktionen Beschäftigungsumfang, projektbezogenen Stunden- beziehungsweise VZÄ-Anteil, Einsatzzeitraum und Einsatzphase, Förderkontingentenzuordnung und Vertretung ausweisen. Abweichungen von den verbindlich festgelegten Mindestanteilen sind fachlich zu begründen. Die tatsächliche Besetzung und förderfähige Zuordnung werden im Zuwendungsverfahren geprüft.

4. Organisatorische und wirtschaftliche Eignung

Soweit das Besserstellungsverbot nach dem im Bewilligungszeitraum geltenden Thüringer Haushaltsgesetz Anwendung findet, ist es bei Personaleinsatz und Kalkulation einzuhalten. Die abschließende Prüfung erfolgt im Zuwendungsverfahren.

- geeignete Projektsteuerung und Vertretungsregelungen
- geordnete Geschäfts- und Finanzverwaltung sowie plausible vorläufige Finanzierung unter zutreffender Berücksichtigung der Sach- und Verwaltungskostenpauschale von 30 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben
- Grundzüge geeigneter Datenschutz-, Dokumentations- und Qualitätssicherungsstrukturen
- ausreichende personelle, räumliche und administrative Kapazitäten; das Vorhaben ist an einem oder mehreren geeigneten Standorten ausschließlich in Thüringen durchzuführen
- grundsätzliche Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Projektdurchführung und Dokumentation

5. Regionale und betriebliche Einbindung

Die Bewerbenden stellen dar, wie sie regionale Netzwerke nutzen oder weiterentwickeln und ausreichende Praxis- und Ausbildungsmöglichkeiten erschließen wollen. Erwartet wird ein

realistisches Kooperationskonzept; verbindliche Zusagen können dort verlangt werden, wo sie für die Realisierbarkeit des Vorhabens wesentlich sind.

6. Zusammenarbeit im Programm

Die bedarfsorientierte Teilnehmendenakquise ist Bestandteil des Vorhabens und kann nach schriftlicher Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bereits 2026 aufgenommen werden. Der Curriculum- und Qualifizierungszeitraum ist grundsätzlich vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2027 vorgesehen; erforderliche Vermittlungs-, Ausbildungsstartsicherungs- und Übergangsleistungen werden bis zum 30. September 2027 fortgeführt. Das Vorhaben muss mit regionalen Strukturen, insbesondere Jobcentern, Agenturen für Arbeit, Kommunen, Kammern, Beratungsstellen und Unternehmen, sowie mit den übergreifenden Unterstützungsangeboten der ThALENT-Koordinierungsstelle anschlussfähig sein.

7. Besondere Umsetzungsvoraussetzungen

Die Bewerbenden müssen plausibel darlegen, wie sie bis zum 30. September 2027 eine Vermittlungsquote von mindestens 80 Prozent erreichen wollen. Als erfolgreiche Vermittlung gilt der rechtswirksame Abschluss eines Vertrags über eine duale Berufsausbildung oder ein duales Studium mit Ausbildungs- beziehungsweise Tätigkeitsort in Thüringen. Vermittlungen außerhalb Thüringens gelten nicht als Zielerreichung. Die Berechnung und Anerkennung neutraler Austritte richten sich nach Anlage 4.

Die Bewerbenden sehen innerhalb der Qualifizierungsphase mindestens drei geeignete betriebliche Berufsorientierungs- oder Praxiskontakte vor. Erste Betriebskontakte sollen in den ersten beiden Monaten beginnen; mindestens eine Praxisphase soll mehrtätig und zusammenhängend durchgeführt werden. Lage, Dauer und fachliche Begründung sind Bestandteil des eigenständig entwickelten Umsetzungskonzepts. Eine starre Vorgabe sämtlicher Praktikumstermine erfolgt im KAV nicht.

Die Bewerbenden stellen dar, wie sie in Thüringen lebende Teilnehmende mit mindestens B1 GER bedarfsorientiert und diskriminierungsfrei gewinnen, vorhandene Kompetenzen und Qualifizierungsbedarfe feststellen und mit Jobcentern sowie Agenturen für Arbeit zusammenarbeiten. Die landesfinanzierte B2-Sprachqualifizierung einschließlich einer anerkannten standardisierten B2-Zertifikatsprüfung bei einem zugelassenen Prüfungsanbieter ist gegenüber zeitlich geeigneten BAMF-geförderten Berufssprachkursen nachrangig. Grundsätzlich muss spätestens bis zum 15. Dezember 2026 eine schriftliche Ablehnung des BAMF oder eine gleichwertige schriftliche Bestätigung vorliegen, wonach kein zeitlich geeigneter BAMF-geförderter B2-Berufssprachkurs verbindlich bereitgestellt werden kann. Wird der Nachweis nach dem 15. Dezember 2026, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2026 vorgelegt, ist seine Berücksichtigung mit der TAB abzustimmen. Für Teilnahmeverträge ist das Muster der ThALENT-Koordinierungsstelle zu verwenden. Eine ergänzende überregionale Ausbildungsplatzsuche durch die ThALENT-Koordinierungsstelle erfolgt nur nach fachlicher Abstimmung und im Rahmen verfügbarer Kapazitäten.

8. Angaben und Unterlagen im Konzeptauswahlverfahren

- Referenzangaben nach Anlage 8; Bestätigungsschreiben und Vertragsnachweise sind im KAV grundsätzlich nicht erforderlich
- Organigramm sowie vorläufiges Personal- und Stundenkonzept mit vorgesehenen VZÄ-Anteilen und Qualifikationsprofilen
- Darstellung der Projekt-, Aufgaben- und Vertretungsstruktur
- Begründung etwaiger Abweichungen von den verbindlich festgelegten Mindestprojektanteilen
- Teilnehmendenakquise-, Jobcenter-, Unternehmens- und Kooperationskonzept
- bei Verbundbewerbungen: vorgesehene Federführung und beabsichtigte Aufgaben-, Verantwortungs- und Finanzierungsverteilung; die verbindliche Verbundvereinbarung folgt im Zuwendungsverfahren

Hinweis: Die verbindlichen Mindestanteile für Projektleitung und Kernteam sind durch Personal des Zuwendungsempfängers oder eines förderrechtlich zugelassenen Letztempfängers abzudecken. Externes Projektpersonal kann berücksichtigt werden, wenn natürliche Personen auf Honorarbasis persönlich Projektaufgaben erbringen und ihr Einsatz eindeutig zurechenbar ist. Reine Auftragnehmer und in sich geschlossene Leistungen Dritter sind aus der Sach- und Verwaltungskostenpauschale zu finanzieren. Eine Mittelweiterleitung setzt ihre Zulassung im Zuwendungsbescheid und eine schriftliche Weiterleitungs- oder Kooperationsvereinbarung voraus.